

Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK)

Änderung vom 16. Oktober 2009

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

verordnet:

I

Die Verordnung vom 24. November 1994¹ über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung des UVEK
über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien
(VLK)

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird die Kurzbezeichnung «Bundesamt» durch die Kurzbezeichnung «BAZL» ersetzt.

Art. 17 Einschränkungen für Modellluftfahrzeuge

¹ Wer ein Modellluftfahrzeug mit einem Gewicht bis 30 kg betreibt, muss stets direkten Augenkontakt zum Luftfahrzeug halten.

² Der Betrieb von Modellluftfahrzeugen mit einem Gewicht zwischen 0,5 und 30 kg ist untersagt:

- a. in einem Abstand von weniger als 5 km von den Pisten eines zivilen oder militärischen Flugplatzes;
- b. in Kontrollzonen (CTR), sofern dabei eine Höhe von 150 m über Grund überstiegen wird.

¹ SR 748.941

Art. 18 Ausnahmen von den Einschränkungen

¹ Es können Ausnahmen von den folgenden Einschränkungen bewilligt werden:

- a. von den Einschränkungen nach den Artikeln 15 Buchstabe b, 16 Buchstabe b und 17 Absatz 2: von der Flugverkehrsleitstelle oder dem Flugplatzleiter;
- b. von den Einschränkungen nach den Artikeln 15 Buchstabe a, 16 Buchstabe a und 17 Absatz 1: vom BAZL.

² Solche Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn die übrigen Benutzerinnen und Benutzer des Luftraums sowie Dritte am Boden nicht gefährdet werden.

³ Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

II

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

16. Oktober 2009

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Moritz Leuenberger